

Entgeltordnung für die Zeche Scherlebeck

Aufgrund des § 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) SGV.NW. 2023 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land NW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 /SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S: 342) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 28.3.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

- 1) Ein Teil der Räumlichkeiten des Soziokulturellen Zentrums Zeche Scherlebeck kann bei Bedarf vermietet werden.
Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.
Für die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
- 2) Das Nutzungsentgelt für die vermietbaren Räumlichkeiten beträgt je Anlass und Stunde:

Südliche Maschinenhalle	30 €/ Stunde
Stadtteiltreff mit Küche	35 €/ Stunde
Stadtteiltreff ohne Küche	25 €/ Stunde

Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde!

Je Nutzung ist eine Vorbereitungsstunde entgeltfrei. Darüber hinaus sind Vor- und Nachbereitungszeiten entgeltpflichtig.

Die Höchstzahl der täglichen entgeltpflichtigen Nutzungsstunden für mehrtägige Nutzungen (z.B. Ausstellungen) beträgt 8 Stunden.

Der Entgeltsatz erhöht sich je Nutzung/Stunde um 2,50 € für den Stadtteiltreff und um 2,50 € für die südliche Maschinenhalle, wenn die Räume für kommerzielle und betriebliche Veranstaltungen genutzt werden.

- 3) Vereine, Verbände, Initiativen etc. zahlen für dem Vereinszweck entsprechende Veranstaltungen 50% des Nutzungsentgeltes.

Der „Förderverein Maschinenhaus Scherlebeck Schacht 5 e.V.“ und die ihm angeschlossenen Vereine, Verbände, Initiativen, etc. zahlen für dem Vereinszweck entsprechende Veranstaltungen 25% des vollen Nutzungsentgeltes.

Bei Vorlage des "Herten-Pass" reduziert sich der Entgeltsatz je Nutzung/Stunde um 2,50 €.

- 4) Wird die Hilfe der Haustechniker in Anspruch genommen (z.B. Aufbau Stühle/Tische, Bedienung der technischen Geräte u.ä.) ist ein Entgelt von 10,- € pro Stunde und Arbeitskraft zu entrichten.
- 5) Gegebenenfalls anfallende Sonderkosten für Energie, Reinigung und die Bereitstellung von technischen Geräten, werden je nach Aufwand gesondert abgerechnet.
- 6) Das im Nutzungsvertrag vereinbarte Entgelt ist bis spätestens 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin der Stadtkasse Herten zu überweisen.
- 7) Bei Nutzungen durch Vereine, Verbände, Initiativen, kann grundsätzlich ganz oder teilweise auf Antrag von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes abgesehen werden, wenn die Veranstaltung oder Angebote sozialen, kulturellen, sportlichen, gewerkschaftlichen, politischen, jugendfördernden, weiterbildenden und wissenschaftlichen Zielen dienen.
- 8) Bei städtischen Veranstaltungen kann von der Leitung des Hauses ein Entgelt festgelegt werden, dass sich an der Art der Veranstaltung und den Kosten orientiert.
- 9) In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung des Soziokulturellen Zentrums Zeche Scherlebeck nach pflichtgemäßen Ermessen.

Die Entgeltordnung tritt am 01.07.2001 in Kraft.